

ermahnte die Prälaten, sich aufzuraffen, um ihre Rechte zu wahren. Das mit Unterstützung von Freunden angefertigte und mehrfach umgearbeitete (s. Opera 109) Werk ist überhäuft mit Citaten aus der heiligen Schrift und ihrer Glosse, sowie aus dem Decret, durch welche vermittels oft seltsamer Deutungen in schwerfälliger, nicht selten abstruser Weise die gehässigen Angriffe auf die Orden erwiesen werden sollen. Nunmehr konnte Alexander IV. gegen Wilhelm, der in blindem Eifer nicht davor zurückschreckte, die besten Stützen der Kirche als Vorläufer des Antichrists hinzustellen, nicht anders als entschieden vorgehen; dieß um so mehr, weil Wilhelms Partei immer schroffer austrat und in einem Schreiben (vom 2. October 1255) an den Papst, worin sie sich mit Wilhelm identificirte, die begonnene Auflösung der Unversität zu vollenden drohte. Die Mönche wurden in Wort und That auf das Schmähslichste beschimpft und mit bestem Erfolge beim Volke (s. z. B. Matthaeus Paris., Chron. maj., ed. Luard V, 599) sowie bei weltlichen und geistlichen Großen verleumdete (s. das Schreiben Humberts, bei Doniffo-Chatelain I, n. 273). Auch zwei Quaestionen Wilhelms (De quantitate elemosynas und De valido mendicantis [Opera 78 ad 80]) dürften in diese Zeit gehören. Alexander IV. verlangte nun, unter Androhung strenger Strafen insbesondere gegen Wilhelm von St. Amour, die Innehaltung der Bulle Quasi lignum vitae und die Abwendung von diesem Hauptverführer; durch Anrufung der weltlichen Macht schütze er die Dominicanermagister und Scholaren, insbesondere auch den vom Kanzler Haimeric mit der Lizenz begabten Thomas von Aquin, in der Lehr- und Lernfreiheit. Ein Compromiß, welches auf Betreiben der in Paris zu einer Synode vereinten, über die Wirren an der Unversität gleich König Ludwig IX. tiefbetrübten (s. Doniffo-Chatelain I, n. 295) Bischöfe von vier Kirchenprovinzen zwischen den Brüdern und der Unversität abgeschlossen war und auf die Gründung einer besondern Dominicaner-Unversität neben der alten Hochschule hinauslief, aber dadurch den allgemeinen Besuch der Vorlesungen der Ordenslehrer, insbesondere des hl. Thomas, erschwerte, ward in einem an den Bischof von Paris gerichteten päpstlichen Schreiben vom 17. Juni 1256 verworfen. Darin wurde Wilhelm, der vergebens auf eine Entscheidung seiner Sache durch eine Versammlung der Bischöfe gedrängt hatte, seiner päpstlichen Kaplanei für verlustig erklärt; das Lehramt ward ihm und drei Gefährten verboten, die Beneficien wurden ihnen genommen, und sie aus ganz Frankreich verbannt. König Ludwig IX. sollte gegen sie, wenn sie sich dem Befehle des Papstes nicht unterwürfen, die Verbannungsentsatz ausführen oder Wilhelm von St. Amour mit einem seiner Gefährten einerkeln. Inzwischen war auch Wilhelms Schrift De periculo novissimorum Gegenstand der

wissenschaftlichen Controverse und des kirchenrechtlichen Verfahrens gewesen. Der hl. Thomas von Aquin verfaßte gegen sie Opusc. XIX Contra impugnantes Dei cultum, und der hl. Bonaventura hielt zu Paris die Disputation De perfectione evangelica (Opera, ed. Ad Claras Aquas V, 116 sqq.), in deren Buchausgabe er zugleich auf die nachträglichen Einwendungen Wilhelms (ib. p. VIII—XII) Rücksicht nahm. Zwei Gesandte des französischen Königs überbrachten die Schrift Wilhelms dem Papste, welcher dieselbe einer viergliedrigen Cardinalscommission (darunter dem berühmten Dominicaner Hugo von S. Caro; s. d. Art. Hugo VI, 385 ff.) zur Prüfung übergab. Auch Albertus Magnus, Thomas von Aquin und Humbert, der Generalmagister des Ordens, weilten am Siege der Curie. Von Anagni aus verurtheilte Alexander IV. am 5. October 1256 das Buch wegen seiner irrigen Lehren gegen die päpstliche und bischöfliche Gewalt, gegen die apostolische Armut, sowie wegen seiner schlimmen praktischen Folgen, und befahl, dasselbe zu verbrennen; er forderte zugleich den französischen König und die nächstbetheiligten französischen Bischöfe zur Durchführung seiner Sentenz auf, die er auch der Pariser Unversität und der gesammten Kirche verkündete. Inzwischen hatte die Pariser Unversität eine Gesandtschaft zur Curie gesandt, zu der auch Wilhelm von St. Amour gehörte (Matthaeus Paris. l. c. V, 598). Die Capitel der Kathedralkirchen in der Reimsjer Kirchenproving gaben den Gesandten einen Empfehlungsbrief mit, worin sie honorabiles viri et discreti, fide firmi heißen, und worin um Milderung der Strafe gebeten wurde. Wilhelm, gegen den die Strafsentenz bis dahin noch nicht ausgeführt war, konnte jetzt vor den Cardinälen (vos Domini mei Cardinales; s. Opera 109) sich gegen die erhobenen Anschuldigungen vertheidigen (Casus et articuli, super quibus accusatus fuit magister Guilelmus de S. Amore a FF. Praedicatoribus cum responsionibus ad singula; Opera 88 sqq. und bei Du Boulay [s. u.] III, 317 sqq.). Aber trotz einiger Erfolge, die er (nach Thomas Cantimprat.) Anfangs hatte, erreichte er doch nicht sein Ziel. Der Papst, der schon auf's Neue seine Bulle Quasi lignum vitae bestätigte (12. Mai 1257) und die Appellation der Gesandten der Unversität (9. August 1257) verworfen hatte, verurtheilte Wilhelm, unter Androhung der Excommunication und der dauernden Unfähigkeit zu kirchlichen Aemtern und Würden, zu lebenslänglicher Verbannung aus Frankreich und zur Entziehung der Fähigkeit zu lehren und zu predigen. Den französischen König wies er unter erneuter Empfehlung der Dominicaner und Franciscaner an, den Verurtheilten in Frankreich nicht mehr einzulassen. In Paris und Bologna sollte das Verbot seiner Vorlesungen verkündet werden. Wilhelm zog sich nun nach seiner im Burgunderreich gelegenen Heimatsstadt